

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1974

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Januar 1974

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
10. 1. 74	Gesetz zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke	25
29. 11. 73	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	30
19. 12. 73	Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit des Bezirksnotariats Ludwigsburg III	37
21. 12. 73	Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden	37
18. 12. 73	Anordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes	38
6. 12. 73	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Genehmigung zur Änderung der Streckenführung für die Nebenbahnstrecke Mannheim-Weinheim der Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG	38
3. 1. 74	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten rundfunkrechtlicher Staatsverträge	38
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes »Neuhauser Moos« auf der Gemarkung Vogt, Landkreis Ravensburg ...	38
21. 12. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes »Mahlweiher« auf der Gemarkung Tannau, Stadt Tettang, Bodenseekreis	39
	Verkündung im Staatsanzeiger	40

Gesetz zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke

Vom 10. Januar 1974

Der Landtag hat am 20. Dezember 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es werden aufgehoben die Amtsgerichte

- a) *Bonndorf*,
- b) *Boxberg*,
- c) *Eberbach*,
- d) *Engen*,
- e) *Eppingen*,
- f) *Haigerloch*,
- g) *Laupheim*,

- h) *Meßkirch*,
- i) *Neckarbischofsheim*,
- k) *Neuenbürg* und
- l) *Pfullendorf*.

§ 2

Es werden zugelegt:

- 1. Aus dem Amtsgerichtsbezirk *Bonndorf*
 - a) die Gemeinde Reiselfingen
dem Amtsgericht *Titisee-Neustadt*,
 - b) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Waldshut*;
- 2. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Boxberg*
 - a) die Gemeinde Krautheim
dem Amtsgericht *Künzelsau*,

- b) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Tauberbischofsheim*;
- 3. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Eberbach*
 - a) die Gemeinden Michelbach, Müllben, Neckargerach, Neunkirchen, Schwarzach, Waldbrunn und Zwingenberg
dem Amtsgericht *Mosbach*,
 - b) die Gemeinde Reisenbach
dem Amtsgericht *Buchen*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Heidelberg*;
- 4. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Engen*
 - a) die Gemeinden Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintschingen und Immendingen
dem Amtsgericht *Tuttlingen*,
 - b) die Gemeinde Honstetten
dem Amtsgericht *Stockach*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Singen*;
- 5. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Eppingen*
 - a) die Gemeinde Sulzfeld
dem Amtsgericht *Bretten*,
 - b) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Heilbronn*;
- 6. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Haigerloch*
 - a) die Gemeinden Dießen und Empfingen
dem Amtsgericht *Horb*,
 - b) die Gemeinde Glatt
dem Amtsgericht *Oberndorf*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Balingen*;
- 7. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Laupheim*
 - a) die Gemeinden Oberbalzheim und Unterbalzheim
dem Amtsgericht *Ulm*,
 - b) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Biberach*;
- 8. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Meßkirch*
 - a) die Gemeinde Buchheim
dem Amtsgericht *Tuttlingen*,
 - b) die Gemeinde Hartheim
dem Amtsgericht *Ebingen*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Sigmaringen*;
- 9. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Neckarbischofsheim*
 - a) die Gemeinden Hüffenhardt und Kälbertshausen
dem Amtsgericht *Mosbach*,
 - b) die Gemeinde Siegelbach
dem Amtsgericht *Heilbronn*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Sinsheim*;
- 10. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Neuenbürg*
 - a) die Gemeinden Bad Herrenalb, Bernbach, Calmbach, Dobel, Enzklösterle, Höfen an der Enz, Langenbrand und Wildbad im Schwarzwald
dem Amtsgericht *Calw*,
 - b) die Gemeinde Loffenau
dem Amtsgericht *Gernsbach*,
 - c) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Pforzheim*;
- 11. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Pfullendorf*
 - a) die Gemeinden Hattenweiler, Heiligenberg und Wintersulgen
dem Amtsgericht *Überlingen*,
 - b) die übrigen Gemeinden
dem Amtsgericht *Sigmaringen*.

§ 3

Ferner werden zugelegt:

- 1. Aus dem Amtsgerichtsbezirk *Baden-Baden*
 - a) die Gemeinde Sandweiler
dem Amtsgericht *Rastatt*,
 - b) die Gemeinde Sinzheim
dem Amtsgericht *Bühl*;
- 2. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Bad Waldsee*
die Gemeinden Bad Schussenried, Eberhardzell, Oberessendorf, Unteressendorf, Winterstettendorf und Winterstettenstadt
dem Amtsgericht *Biberach*;
- 3. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Besigheim*
die Gemeinden Lauffen am Neckar und Neckarwestheim
dem Amtsgericht *Heilbronn*;
- 4. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Brackenheim*
die Gemeinden Massenbachhausen und Schwaigern
dem Amtsgericht *Heilbronn*;
- 5. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Breisach*
die Gemeinden Jechtingen, Königshausen und Sasbach
dem Amtsgericht *Kenzingen*;
- 6. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Bühl*
die Gemeinde Lauf
dem Amtsgericht *Achern*;

7. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Calw*
 - a) die Gemeinde Deckenpfronn
dem Amtsgericht *Böblingen*,
 - b) die Gemeinde Grunbach
dem Amtsgericht *Pforzheim*;
8. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Donaueschingen*
 - a) die Gemeinden Bachheim und Unadingen
dem Amtsgericht *Titisee-Neustadt*,
 - b) die Gemeinden Geisingen und Ippingen
dem Amtsgericht *Tuttlingen*;
9. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Ehingen*
die Gemeinden Oggelsbeuren und Rupertshofen
dem Amtsgerichtsbezirk *Biberach*;
10. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Ellwangen*
die Gemeinden Bühlertann und Bühlerzell
dem Amtsgericht *Schwäbisch Hall*;
11. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Emmendingen*
die Gemeinden Bötzingen, Eichstetten und Holzhausen
dem Amtsgericht *Freiburg*;
12. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Freudenstadt*
 - a) die Gemeinden Aach, Böffingen, Cresbach, Dornstetten, Glatten, Hallwangen, Hörschweiler, Lützenhardt, Oberifflingen, Schopfloch, Tumlingen und Unterifflingen
dem Amtsgericht *Horb*,
 - b) die Gemeinde Fünfbronn
dem Amtsgericht *Nagold*;
13. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Geislingen*
die Gemeinden Amstetten, Oppingen und Schalkstetten
dem Amtsgericht *Ulm*;
14. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Göppingen*
die Gemeinde Reichenbach an der Fils
dem Amtsgericht *Esslingen*;
15. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Hechingen*
die Gemeinde Hörschwag
dem Amtsgericht *Reutlingen*;
16. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Horb*
 - a) die Gemeinden Dornhan, Dürrenmettstetten, Sulz am Neckar, Vöhringen und Weiden
dem Amtsgericht *Oberndorf*,
 - b) die Gemeinden Börstingen und Starzach
dem Amtsgericht *Rottenburg*;
17. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Kehl*
die Gemeinden Grauelsbaum, Lichtenau und Muckenschopf
dem Amtsgericht *Bühl*;
18. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Kirchheim*
 - a) die Gemeinde Hochdorf
dem Amtsgericht *Esslingen*,
 - b) die Gemeinden Aichelberg, Weiler ob der Fils und Zell unter Aichelberg
dem Amtsgericht *Göppingen*;
19. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Langenburg*
die Gemeinde Simprechtshausen
dem Amtsgericht *Künzelsau*;
20. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Leonberg*
 - a) die Gemeinden Ditzingen, Gerlingen, Hemmingen, Hirschlanden, Korntal und Münchingen
dem Amtsgericht *Ludwigsburg*,
 - b) die Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim und Wimsheim
dem Amtsgericht *Maulbronn*;
21. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Leutkirch*
die Gemeinden Berkheim, Ellwangen, Haslach, Kirchdorf an der Iller, Oberopfingen, Rot an der Rot und Tannheim
dem Amtsgericht *Biberach*;
22. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Mannheim*
 - a) die Gemeinden Ladenburg und Schriesheim
dem Amtsgericht *Weinheim*,
 - b) die Gemeinden Edingen, Ilvesheim und Neckarhausen
dem Amtsgericht *Heidelberg*;
23. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Marbach*
 - a) die Gemeinde Beilstein
dem Amtsgericht *Heilbronn*,
 - b) die Gemeinden Burgstetten, Kirchberg an der Murr und Weiler zum Stein
dem Amtsgericht *Backnang*;
24. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Maulbronn*
die Gemeinde Oberderdingen
dem Amtsgericht *Bretten*;
25. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Mosbach*
die Gemeinden Herbolzheim und Neudenau
dem Amtsgericht *Heilbronn*;
26. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Müllheim*
die Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach, Feuerbach, Malsburg, Marzell, Obereggenen, Rheinweiler, Schliengen und Sitzenkirch
dem Amtsgericht *Lörrach*;

27. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Münsingen*

- a) die Gemeinden Feldstetten, Heroldstatt, Laichingen und Westerheim
dem Amtsgericht *Ulm*,
- b) die Gemeinden Gundershofen und Sondernach
dem Amtsgericht *Ehingen*;

28. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Neresheim*

- die Gemeinden Ballmertshofen, Dischingen, Dunstelingen, Eglingen und Frickingen
dem Amtsgericht *Heidenheim*;

29. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Nürtingen*

- a) die Gemeinde Erkenbrechtsweiler
dem Amtsgericht *Kirchheim*,
- b) die Gemeinde Grafenberg
dem Amtsgericht *Urach*;

30. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Oberndorf*

- die Gemeinden Peterzell und Römlinsdorf
dem Amtsgericht *Freudenstadt*;

31. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Öhringen*

- die Gemeinde Langenbeutingen
dem Amtsgericht *Heilbronn*;

32. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Reutlingen*

- a) die Gemeinde Gomaringen
dem Amtsgericht *Tübingen*,
- b) die Gemeinde Bronnen
dem Amtsgericht *Sigmaringen*;

33. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Riedlingen*

- a) die Gemeinden Emeringen, Hausen am Bussen und Unterwachingen
dem Amtsgericht *Ehingen*,
- b) die Gemeinde Upflamör
dem Amtsgericht *Münsingen*,
- c) die Gemeinden Beuren und Hundersingen
dem Amtsgericht *Saulgau*;

34. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Rottweil*

- die Gemeinde Weigheim
dem Amtsgericht *Villingen-Schwenningen*;

35. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Säckingen*

- die Gemeinden Karsau, Rheinfeldern und Schwörstadt
dem Amtsgericht *Lörrach*;

36. aus dem Amtsgerichtsbezirk *St. Blasien*

- die Gemeinden Blasiwald und Schluchsee
dem Amtsgericht *Titisee-Neustadt*;

37. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Saulgau*

- a) die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königssegwald, Riedhausen und Unterwaldhausen
dem Amtsgericht *Ravensburg*,
- b) die Gemeinde Allmannsweiler
dem Amtsgericht *Riedlingen*,
- c) die Gemeinde Reichenbach bei Schussenried
dem Amtsgericht *Biberach*;

38. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Schopfheim*

- die Gemeinde Wehr
dem Amtsgericht *Säckingen*;

39. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Schorndorf*

- a) die Gemeinden Baltmannsweiler, Hohengehren und Lichtenwald
dem Amtsgericht *Esslingen*,
- b) die Gemeinde Adelberg
dem Amtsgericht *Göppingen*;

40. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Schwäbisch Gmünd*

- die Gemeinde Alfdorf
dem Amtsgericht *Schorndorf*;

41. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Schwäbisch Hall*

- die Gemeinde Gschwend
dem Amtsgericht *Schwäbisch Gmünd*;

42. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Sigmaringen*

- a) die Gemeinden Benzingen, Harthausen auf der Scher und Straßberg
dem Amtsgericht *Ebingen*,
- b) die Gemeinde Steinhilben
dem Amtsgericht *Reutlingen*,
- c) die Gemeinden Billafingen und Langenenslingen
dem Amtsgericht *Riedlingen*,
- d) die Gemeinden Deutwang, Hohenfels und Kalkofen
dem Amtsgericht *Stockach*,
- e) die Gemeinde Bärenthal
dem Amtsgericht *Tuttlingen*,
- f) die Gemeinden Einhart, Habsthal, Kalkreute, Levertsweiler, Ostrach, Rosna, Rulfingen und Tafertsweiler
dem Amtsgericht *Saulgau*;

43. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Sinsheim*

- die Gemeinden Bad Rappenau und Kirchardt
dem Amtsgericht *Heilbronn*;

44. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Stockach*
die Gemeinde Liptingen
dem Amtsgericht *Tuttlingen*;
45. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Stuttgart*
a) die Gemeinden Leinfelden, Musberg, Steinenbronn
und Waldenbuch
dem Amtsgericht *Böblingen*,
b) die Gemeinden Kemnat und Ruit auf den Fildern
dem Amtsgericht *Esslingen*,
c) die Gemeinden Bernhausen, Bonlanden auf den Fildern, Echterdingen, Harthausen, Plattenhardt, Sielmingen und Stetten auf den Fildern
dem Amtsgericht *Nürtingen*;
46. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Tübingen*
die Gemeinden Pliezhausen, Rübgarten und Walddorfhäslach
dem Amtsgericht *Reutlingen*;
47. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Tuttlingen*
die Gemeinde Tuningen
dem Amtsgericht *Villingen-Schwenningen*;
48. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Ulm*
die Gemeinde Niederstotzingen
dem Amtsgericht *Heidenheim*;
49. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Vaihingen*
die Gemeinden Großlattbach und Iptingen
dem Amtsgericht *Maulbronn*;
50. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Villingen-Schwenningen*
die Gemeinde Tennenbronn
dem Amtsgericht *Oberndorf*;
51. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Waiblingen*
die Gemeinden Hochberg, Hochdorf und Neckarrems
dem Amtsgericht *Ludwigsburg*;
52. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Waldkirch*
die Gemeinden Glottertal und Heuweiler
dem Amtsgericht *Freiburg*;
53. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Waldshut*
die Gemeinde Fützen
dem Amtsgericht *Donauessingen*;
54. aus dem Amtsgerichtsbezirk *Wolfach*
a) die Gemeinden Bad Rippoldsau und Schapbach
dem Amtsgericht *Freudenstadt*,
b) die Gemeinden Kaltbrunn, Lehengericht, Schenkenzell und Schiltach
dem Amtsgericht *Oberndorf*.

§ 4

Das Justizministerium wird ermächtigt, übergangsweise bis zur Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten bei den Aufnahmegerechten durch Rechtsverordnung, außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen für den bisherigen Bezirk oder für einen Teil des bisherigen Bezirks eines aufgehobenen Amtsgerichts zu errichten.

§ 5

Die Aufhebung eines Amtsgerichts berührt den Bestand der Notariate und Bezirksnotariate nicht, soweit sich nicht aus § 6 Abs. 1 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 6

(1) In den Gemeinden, die einem Amtsgerichtsbezirk eines anderen Rechtsgebiets zugewiesen werden, finden, soweit in Absatz 2 oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, die am Sitz des Amtsgerichts geltenden landesrechtlichen Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notarrechts Anwendung, auf dem Gebiet des Grundbuch- und Notarrechts auch das am Sitz des Amtsgerichts geltende Bundesrecht. Die nach § 3 Nr. 34 und Nr. 47 dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen zugelegten Gemeinden Weigheim und Tuningen verbleiben im württembergischen Rechtsgebiet.

(2) In den Gemeinden des badischen Rechtsgebiets, die einem hohenzollerischen Amtsgerichtsbezirk zugewiesen werden, bleibt das bisherige Recht aufrechterhalten.

(3) Das Justizministerium regelt oder bestimmt durch Rechtsverordnung

1. für das badische Rechtsgebiet die Neuordnung von Notariaten und Notariatsbezirken, soweit sie als Folge der durch dieses Gesetz eintretenden Veränderungen notwendig oder im Interesse einer sachdienlichen Erledigung der Geschäfte geboten ist;
2. für die Gemeinden des badischen Rechtsgebiets, die dem württembergischen Rechtsgebiet zugewiesen werden, das zuständige Bezirksnotariat;
3. für die Gemeinden des hohenzollerischen Rechtsgebiets, die einem Amtsgerichtsbezirk des badischen Rechtsgebiets zugewiesen werden, das zuständige Notariat und Grundbuchamt;
4. für die Gemeinden des hohenzollerischen Rechtsgebiets, die einem Amtsgerichtsbezirk des württembergischen Rechtsgebiets zugewiesen werden, das zuständige Be-

zirksnotariat, Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht;

5. für die Gemeinden des württembergischen Rechtsgebiets, die einem Amtsgerichtsbezirk des badischen Rechtsgebiets zugewiesen werden, das zuständige Notariat.

Sind Gerichte oder Behörden im Sinne des Satzes 1 für mehrere Gemeinden zuständig, so muß ihr Sitz für alle Gemeinden in angemessener Entfernung liegen.

(4) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die nach Absatz 1 nicht mehr anzuwenden sind, gelten die entsprechenden Vorschriften desjenigen Rechtsgebiets, dem die Gemeinde nunmehr angehört.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) § 4 und § 6 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung, § 3 Nr. 1 a) und Nr. 45 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Januar 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	DR. EBERLE	GRIESINGER
	DR. MAHLER	

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Vom 29. November 1973

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Befähigung zum gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken wird durch das Bestehen der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erworben.

ABSCHNITT II

Vorbereitungsdienst

§ 2

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken geht die erfolgreiche Ableistung eines Vorbereitungsdienstes als Anwärter für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken voraus.

(2) Der Vorbereitungsdienst hat den Zweck, geeignete Anwärter für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken auszubilden.

(3) Der Anwärter ist in allen Gebieten seiner Laufbahn gründlich zu unterrichten und mit den Aufgaben eines Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

§ 3

Ausbildungsstellen

(1) Der Vorbereitungsdienst wird an einer der Ausbildungsbibliotheken sowie an der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst an der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart abgeleistet.

(2) Ausbildungsbibliotheken sind die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
Universitätsbibliothek Freiburg
Universitätsbibliothek Heidelberg
Universitätsbibliothek Karlsruhe
Universitätsbibliothek Konstanz
Universitätsbibliothek Mannheim
Universitätsbibliothek Stuttgart
Universitätsbibliothek Tübingen
Universitätsbibliothek Ulm.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) nicht älter als 32 Jahre ist oder
b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins nicht älter als 40 Jahre ist oder

- c) als Angestellter höchstens 40 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden,
3. das Reifezeugnis oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
 4. Kenntnisse in Englisch, Französisch und in einer dritten Fremdsprache besitzt,
 5. über Fertigkeiten in Schreibmaschinenschreiben (150 Anschläge) verfügt, die spätestens sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes nachzuweisen sind,
 6. nach seiner Persönlichkeit für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken geeignet erscheint und dies in einem Probepraktikum und einem anschließenden Kolloquium an einer Ausbildungsbibliothek nachweist,
 7. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbeschädigter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.
- (2) Das Kultusministerium kann in besonderen Fällen zulassen, daß
1. anstelle des Reifezeugnisses ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder der Nachweis eines entsprechenden Bildungsstandes genügt,
 2. anstelle der Kenntnisse in einer der in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehenen Fremdsprachen Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachgewiesen werden,
 3. die Kenntnisse in einer Fremdsprache spätestens zwölf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden.
- (3) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei einer der Ausbildungsbibliotheken zu beantragen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. ein Personalbogen,
 2. eine Geburtsurkunde,

3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
4. ein vom Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
5. das Schulabschlußzeugnis (Reifezeugnis) oder entsprechende Nachweise und etwaige weitere Zeugnisse über Tätigkeiten nach der Schulentlassung,
6. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse,
7. Nachweise über Fähigkeiten in Schreibmaschinenschreiben (150 Anschläge),
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis darüber, ob der Bewerber über die für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erforderliche körperliche Eignung verfügt,
10. Ein Paßbild aus neuester Zeit,
11. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
12. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
13. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in einem anderen Bundesland die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt oder an einem Vorbereitungsdienst teilgenommen hat.

Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Anmeldebehörde zur Vorlage beim Kultusministerium zu beantragen.

- (3) Die Ausbildungsbibliothek legt den Zulassungsantrag mit einem Vorschlag und einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Probepraktikum und an einem Kolloquium dem Kultusministerium vor. Das Kultusministerium entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und weist die zugelassenen Bewerber einer Ausbildungsbibliothek zu.
- (4) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

(5) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt antritt.

§ 6

Ernennung

Wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt die Dienstbezeichnung »Bibliotheksinspektoranwärter«.

§ 7

Ausbildungsleiter

(1) Leitung und Durchführung der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt obliegen dem Direktor der Ausbildungsbibliothek (Ausbildungsleiter). Er kann die Durchführung der Ausbildung einem Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes übertragen.

(2) Leitung und Durchführung der Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt obliegen dem Direktor der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, der die Durchführung dem Leiter der Zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst überträgt.

§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er kann vom Kultusministerium bis zum Abschluß der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken verlängert werden.

(2) Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erfüllen, kann ihre frühere Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich ist.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet das Kultusministerium.

§ 9

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die an den in § 3 genannten Einrichtungen abzuleisten sind.

§ 10

Ausbildungsabschnitte

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der praktischen Ausbildung, der zweite Ausbildungsabschnitt der Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse.

(2) Während des ersten Ausbildungsabschnitts sollen die Anwärter ein Praktikum von je zwei Wochen an einer öffentlichen Bücherei sowie an einer Spezialbibliothek ableisten.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt wird durch einen dienstbegleitenden Unterricht von vier Stunden pro Woche theoretisch ergänzt.

(4) Das Kultusministerium kann im zweiten Ausbildungsabschnitt einen Anwärter auf seinen Antrag zu einer staatlich anerkannten fachtheoretischen Ausbildung in einem anderen Bundesland abordnen.

§ 11

Urlaub

Als Urlaubsjahr gilt das Ausbildungsjahr.

§ 12

Krankheit

Die durch Krankheit versäumte Zeit muß nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

Beurteilungen, Zeugnisse

(1) Jede Ausbildungsbibliothek hat alsbald nach Beendigung der Ausbildung bei ihr eine Beurteilung über Art und Dauer der Ausbildung, die Leistungen sowie über das dienstliche Verhalten des Anwärters zu erteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Leistungen des Anwärters sind mit einer der Noten des § 27 zu bewerten.

(2) Die Ausbildungsbibliothek erteilt dem aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen Anwärter auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf Wunsch auch über seine Leistungen. Abschriften der Zeugnisse über einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes werden nicht erteilt.

§ 14

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Hat ein Anwärter das Ziel der Ausbildung in allen oder in einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, so kann das Kultusministerium auf Antrag der Ausbildungsbibliothek den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um ein Jahr verlängern.

§ 15

*Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst,
Beendigung des Beamtenverhältnisses*

(1) Der Anwärter ist unter Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. er dies beantragt,
2. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. er sich ohne zwingenden Grund nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht zur nächsten Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken meldet,
4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Im übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter eröffnet wird, daß er die Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

§ 16

Berichte

Die Ausbildungsbibliotheken und die zentrale Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst haben außer an den vom Kultusministerium allgemein oder in einzelnen angeordneten Fällen zu berichten, wenn

1. der Anwärter seinen Dienst nicht zu dem in der Zuweisungsverfügung genannten Zeitpunkt antritt,
2. Zweifel bestehen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht,
3. die durch Krankheit versäumte Zeit einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt.

§ 17

Ausbildungsgebiete

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Gebiete und Fächer:

1. im 1. Ausbildungsabschnitt
Titelaufnahme,
Erwerbung der Bücher einschließlich Zeitschriftenstelle und Einbandstelle,
Orts- und Fernleihe, Signierdienst, Lesesaal,
Sonderabteilungen (Handschriften, Studentenbücherei, Dissertationsstelle usw.)
allgemeine Verwaltung, Kassenwesen;
2. im 2. Ausbildungsabschnitt
Bibliotheksverwaltungslehre,

Bibliothekstechnik und -bau,
Elektronische Datenverarbeitung,
Dokumentation,
Alphabetische Katalogisierung,
Bibliothekswesen in Geschichte und Gegenwart,
Bedeutung und Aufbau des öffentlichen Büchereiwesens,
Grundsätzliche Fragen des bibliothekarischen Berufs,
Buch- und Medienkunde,
Organisation und Geschichte des Buchhandels,
Bibliographie,
Wissenschaftskunde,
Bibliotheksbezogene Rechtskunde,
Grundzüge des Rechts der Beamten und Angestellten,
Grundzüge des Staatsrechts, des Staats- und Verwaltungsaufbaus, Verwaltungskunde.

(2) Die Lehrpläne für die gesamte Ausbildung erläßt das Kultusministerium.

ABSCHNITT III

**Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst
an wissenschaftlichen Bibliotheken**

§ 18

Zweck

In der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken soll festgestellt werden, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzt.

§ 19

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Kultusministerium.

§ 20

Zeitpunkt und Ort

- (1) Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 21

Zulassungsgesuch

(1) Das Zulassungsgesuch zur Prüfung ist spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes beim Leiter der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst einzureichen, der es auf dem Dienstweg an die Prüfungsbehörde weiterleitet.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. eine Erklärung, ob der Anwärter sich schon einmal zur Prüfung gemeldet hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
2. eine eingehende Beurteilung des Anwärters über Persönlichkeit, Befähigung und Leistung durch den Leiter der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst,
3. die vollständigen Personalunterlagen.

§ 22

Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Beginn der Prüfung den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Anwärter nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes sich nicht spätestens zur übernächsten Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe an der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung verhindert war.

§ 23

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (2) Die Prüfungsbehörde beruft im Benehmen mit dem Leiter der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit berufen.
- (3) Der Prüfungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Ihm müssen neben einem Vertreter des Kultusministeriums und dem Leiter der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst mindestens ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken angehören.
- (4) Die zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben.
- (5) Die Prüfungsbehörde bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Erst- und Zweitprüfer der schriftlichen Arbeiten und die Prüfer für die mündliche Prüfung.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuß kann aus seinen Mitgliedern Prüfungsgruppen bilden, die mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen und diese mit der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem oder in mehreren Prüfungsfächern beauftragen.

§ 24

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuß einen Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

§ 25

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an der Zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst durchgeführt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Zwei Klausurarbeiten (je fünf Stunden) aus dem Gebiet der Bibliotheksverwaltungslehre,
2. die alphabetische Katalogisierung einiger Werke deutscher und fremdsprachiger Texte nach den Regeln der preußischen Instruktionen und – oder – nach den neuen Regeln des alphabetischen Katalogs (vier Stunden),
3. die Bearbeitung bibliographischer Fragen, die ein Urteil über die Kenntnisse der wesentlichen Allgemein- und Fachbibliographien und über die Fähigkeit zur Anwendung von Bibliographien im Auskunft- und Signierdienst zuläßt (vier Stunden),

4. eine Klausurarbeit wahlweise aus den Gebieten:

Bibliothekswesen der Gegenwart,
Bibliotheksbau,
Elektronische Datenverarbeitung oder
Buchhandel
(drei Stunden).

(3) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, beraten von dem Leiter der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst. Die Themen werden von den Ausbildungsbibliotheken und der zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst vorgeschlagen.

(5) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führen der Schriftführer und die ihm beigegebenen Hilfskräfte. Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(6) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Hierüber ist eine Sitzliste anzufertigen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(7) Der Prüfling muß die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit abgeben. Auf jeder Arbeit ist der Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt, welche Prüflinge keine Arbeit abgeliefert haben.

§ 27

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten sind zulässig.

§ 28

Bewertung der Prüfungsaufgaben

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden von den Erst- und Zweitprüfern für die einzelnen Prüfungsfächer, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt hat, unabhängig voneinander bewertet. Bei abweichender Bewertung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note im Rahmen der Vorschläge fest.

(2) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend«.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung zählen die Noten aller Arbeiten gleich.

(4) Zur Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfung wird die Summe der nach Absatz 3 errechneten Noten durch 5 geteilt.

§ 29

Ausschluß von der weiteren Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Er wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Ausbildungsgebiete (§ 17). Sie soll spätestens vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling etwa eine Stunde. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 31

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit einer Note nach § 27 Abs. 1 bewertet. Dabei kann auch eine halbe Note erteilt werden.

§ 32

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote. Hierbei zählt die Note der schriftlichen Prüfung doppelt, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Die Summe dieser Noten wird durch 3 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittsnote).

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Gesamtdurchschnittsnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, bestätigen oder bis zu einer halben Note heben oder senken. Dabei sollen, besonders im Zweifelsfall, die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Leistung während des zweiten Ausbildungsabschnitts, mit einbezogen werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittsnote 4,00 erreicht wurde.

(4) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Gesamtnoten ausgedrückt:

sehr gut	=	1,00–1,49
gut	=	1,50–2,49
befriedigend	=	2,50–3,49
ausreichend	=	3,50–4,00.

(5) Im Anschluß an die Beratungen des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis und, wenn er die Prüfung bestanden hat, die Gesamtnote mit.

§ 33

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten wird:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Note der schriftlichen Prüfung,
4. die in der mündlichen Prüfung erteilte Note,
5. die Gesamtdurchschnittsnote und die Gesamtnote und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Sichtvermerk und dem Dienstsiegel des Kultusministeriums versehen. Es berechtigt, die Bezeichnung »Diplom-Bibliothekar für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken« zu führen.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erwirbt der Prüfling keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 35

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 36

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufgaben.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist, oder daß eine geringere Gesamtnote erteilt wird. Diese Erklärung ist aus-

geschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 37

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr und spätestens innerhalb von zwei Jahren, wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

§ 38

Bekanntgabe

Die Prüfungsbehörde gibt die Namen der Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

Übergangsvorschrift

Die Anwärter, die im Frühjahr 1974 zur Prüfung zugelassen werden, werden noch nach den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geprüft.

§ 40

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg vom 21. August 1968 (Ges. Bl. S. 406) außer Kraft. § 39 bleibt insoweit unberührt.

STUTTGART, den 29. November 1973

In Vertretung
PIAZOLO

Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit des Bezirksnotariats Ludwigsburg III

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund von Art. 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu

anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Ludwigsburg gehen die Aufgaben des Grundbuchamts, des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts der mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Stadt Ludwigsburg eingegliederten Gemeinde Neckarweihingen auf das Grundbuchamt, das ordentliche Vormundschaftsgericht und das ordentliche Nachlaßgericht Ludwigsburg-Ossweil über.

§ 2

Zuständiges Bezirksnotariat für den Stadtteil Neckarweihingen der Stadt Ludwigsburg bleibt das Bezirksnotariat Ludwigsburg III (Sitz in Ludwigsburg-Ossweil).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 1973

DR. BENDER

Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 1973

SCHIESS

**Anordnung des Justizministeriums
zur Übertragung der Zuständigkeit
für die Entscheidung über den Widerspruch nach § 126 Abs. 3
des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund von § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288), in Verbindung mit § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 432) wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums angeordnet:

I.

Über die Widersprüche der Richter und Beamten, Ruhestandsrichter und -beamten, früheren Richter und Beamten des Landes und ihrer Hinterbliebenen entscheiden

die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,
der Präsident des Landessozialgerichts,
der Präsident des Finanzgerichts,
die Staatsanwaltschaften
bei den Oberlandesgerichten,
die Landesanwaltschaft
bei dem Verwaltungsgerichtshof,

wenn diese selbst oder die ihnen nachgeordneten Stellen den Verwaltungsakt erlassen oder zu erlassen abgelehnt haben.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Dezember 1973

In Vertretung
DR. REBMANN

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über die Genehmigung zur Änderung der Streckenführung für
die Nebenbahnstrecke Mannheim–Weinheim der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft AG**

Vom 6. Dezember 1973

Die Landesregierung hat am 16. Oktober 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG in Mannheim wird antragsgemäß auf Grund von § 12 Abs. 4 des württ.-bad. Landeseisenbahngesetzes vom 6. Juli 1951 (Reg. Bl. S. 49) die Aufhebung des Bahnhofes Mannheim OEG und die Stilllegung des 700 m langen Verbindungsgleises bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße in Mannheim gestattet.

STUTTGART, den 6. Dezember 1973

Im Auftrag
DR. KÜBLER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 3. Januar 1974

Am 1. Januar 1974 sind in Kraft getreten:

1. der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr (Ges. Bl. 1973 S. 445),
2. der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Ges. Bl. 1973 S. 446).

STUTTGART, den 3. Januar 1974

REIFF
Ministerialdirektor

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes »Neuhauser Moos« auf der Gemarkung Vogt, Landkreis Ravensburg

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4 und 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 200) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Grundstück auf der Gem. Vogt, Lkrs. Ravensburg, ist zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen und wird hiermit einstweilig sichergestellt:

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 7,8 ha und umfaßt das Flurstück Nr. 909/2 der Gem. Vogt.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebiets sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:25000 und 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im einstweilig sichergestellten Gebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, auch bestehende Entwässerungsgräben im Bereich des Bergkiefernhochmoores weiter zu unterhalten;
5. Aufforstungen vorzunehmen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang sowie die forstliche Nutzung unter Ausschluß der Bergkiefernbestände;
2. die bisherige Nutzung (Garten, Bienenstand u.a.) im engeren Bereich um das im Südteil des Neuhauser Moores gelegene Haus.

§ 5

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden.

§ 6

Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig Verände-

rungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juli 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes »Mahlweiher« auf der Gemarkung Tannau, Stadt Tettnang, Bodenseekreis

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 4 und 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 200) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Tannau, Stadt Tettnang, Bodenseekreis, sind zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen und werden hiermit einstweilig sichergestellt.

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von 7,69 ha und umfaßt nach der Bezeichnung am 31. Dezember 1969 die Grundstücke Nr. 181, 182, 184, 186, 187, 190, 192 und den unbewaldeten Teil des Flurstückes 1543.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebiets sind in einer kombinierten Karte im Maßstab 1:25000 und 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung der Karte befindet sich beim Landratsamt Bodenseekreis als untere Naturschutzbehörde in Friedrichshafen. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten;
2. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
4. Aufforstungen vorzunehmen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang sowie die Nutzung der Flurstücke 186 und 1543 als Streu- oder Futterwiesen.

§ 5

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden.

§ 6

Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig Verände-

rungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juli 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 21. Dezember 1973

DR. MAUSER

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses Nr. 7810/6. Vom 2. Januar 1974	1/2 5.1.1974	6.1.1974

Einbanddecken 1973

**Versandstelle
des Gesetzblattes
für Baden-Württemberg**
7 Stuttgart 1,
Reinsburgstraße 20

Der Verkaufspreis für eine Einbanddecke beträgt 3,- DM einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto 603 30-709 PSCHA Stgt. der Versandstelle des Gesetzblattes, 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1973«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig. Eine Vorauszahlung ist jedoch nicht notwendig, wenn für den Besteller ein Sammelkonto geführt wird.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich Ende Februar 1974. Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1973 wird den Beziehern im März 1974 kostenlos zugesandt.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 9,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20, gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.